



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 45

21. November

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast für das Haushaltsjahr 2026 Seite 231

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für das Haushaltsjahr 2025 Seite 232

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Trebgast Seite 232

Hundesteuersatzung der Gemeinde Trebgast Seite 233

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Himmelkron..... Seite 234

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast Landkreis Kulmbach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.206.300 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **75.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.008.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird in Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VGemO die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf 3.933 Einwohner festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **256,53 €** festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage für die Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Trebgast, 13. November 2025
Verwaltungsgemeinschaft Trebgast
Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung samt ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36 in 95367 Trebgast (Zimmer Nr. 8) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach

Layout: E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

**Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025
vom 10.11.2025**

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGMO) i.V.m. Art. 41 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt,
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.391.664 €**

und
im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **104.463 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Verwaltungsumlage**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGMO auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **1.191.001,00 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft im Einzelplan 9
(für die Einzelpläne 0,1, 2 und 9) **1.191.001,00 €**

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. Juni 2024 auf **4.291 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Umlage wird auf **277,56 €** je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **230.000 €** festgesetzt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Untersteinach, 10. November 2025

Verwaltungsgemeinschaft

Untersteinach

Leithner-Bisani

Gemeinschaftsvorsitzende

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

I. Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage
- Verwaltungsumlage -

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs 2025

Verwaltung (Einzelpläne 0, 1, 2 und 9)

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €
Gesamtausgaben	1.391.664	104.463
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	200.663	104.463
Ungedeckter Bedarf	1.191.001	0

II. Berechnung der Gemeinschaftsumlagen für die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft

	Einwohner	Anteil in €
Gemeinde Guttenberg	476	132.117,57 €
Stadt Kupferberg	1.069	296.709,41 €
Markt Ludwigschorgast	981	272.284,31 €
Gemeinde Untersteinach	1.765	489.889,71 €
VG gesamt	4.291	1.191.001,00 €

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Trebgast (BGS-EWS)

vom 12. November 2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Gemeinde Trebgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Trebgast vom 12.11.2013 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 21.11.2013) zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.11.2022 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 49 vom 09.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 4,25 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

§ 10 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,75 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Trebgast, den 12. November 2025

Gemeinde Trebgast

Neumann

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Trebgast (Hundesteuersatzung – HStS) vom 12. November 2025

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Trebgast folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen,
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersyrien oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahrs bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeläge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt
für den ersten Hund 45 Euro,
für jeden weiteren Hund 85 Euro,
für jeden Kampfhund 750 Euro.
²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) ¹Der erhöhte Steuersatz nach Abs. 1 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit mit Beginn des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. ²Bei Fällen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit entsteht der erhöhte Steuersatz rückwirkend zum 01. Januar des Jahres, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersayl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Züchtersteuer

(1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. ²§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde anmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzusegnen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 11.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 18.11.2022, außer Kraft.

Trebgast, 12. November 2025

Gemeinde Trebgast

Neumann

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Himmelkron vom 12. November 2025

Die Gemeinde Himmelkron erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister / der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).
- (2) Der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an weiterhin ehrenamtlicher Bürgermeister / ehrenamtliche Bürgermeisterin. Der Gemeinderat besteht dann weiterhin aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister / der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

- (1) Der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamte.
- (2) Der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin ist auch mit Wirkung der nächsten Bürgermeisterwahl an weiterhin Ehrenbeamter / Ehrenbeamte.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Himmelkron, 12. November 2025

Gemeinde Himmelkron

Schneider

Erster Bürgermeister